

TIERE IM RECHT

Was tun gegen Nachbars Katze in meinem Garten?

Vor einiger Zeit ist ein Nachbar mit seiner Katze in unsere Gegend gezogen. Leider kommt das Büsi nun häufig in meinen Garten, wo es meine Pflanzenbeete umgräbt und sein Geschäft verrichtet. Kann ich auf rechtlichem Wege etwas dagegen tun?

P. M. aus Lenzerheide

Lieber Herr M.

Katzen sind nicht selten Anlass für nachbarschaftliche Auseinandersetzungen. Die Chancen, vor Gericht erfolgreich gegen einen Katzenhalter vorzugehen, sind jedoch eher gering. Dies hat einerseits damit zu tun, dass Katzen von ihren Haltern nicht ständig kontrolliert oder so erzogen werden können, dass sie wissen, was sie auf ihren Streifzügen auf fremden Grundstücken tun dürfen und was nicht. Der Katzenhalter hat daher kaum Möglichkeiten, die Ausflüge seines Tieres auf fremde Grundstücke zu unterbinden; schliesslich kann er die Katze nicht einfach einsperren. Zum anderen müssten Sie in einem rechtlichen Verfahren nachweisen, dass die Verunreinigungen in Ihrem Garten tatsächlich von dieser Katze stammen, und nicht auch von anderen Tieren aus der Umgebung.

Wer haftet für den Schaden?

Selbst wenn die Nachbarskatze auf Ihrem Grundstück Schäden finanzieller Natur anrichtet, müssen Sie hierfür vermutlich selbst aufkommen. Meistens ist es zwar so, dass der Tierhalter für die von seinem Tier verursachten Schäden haftet. Der Katzenhalter hat diesbezüglich aber eine Sonderstellung inne, da von ihm wie gesagt nicht erwartet werden kann, dass er sein Tier ständig beaufsichtigt, und er deshalb nur ausnahmsweise für die Schäden, die seine Katze auf ihren Streifzügen anrichtet, aufkommen muss. Meistens ist es jedoch nicht notwendig, gleich einen Rechtsstreit vor Gericht auszutragen. Es ist durchaus möglich, dass es Ihnen gelingt, das Tier von Ihrem Grundstück zu vertreiben. Die entsprechenden Mittel und Massnahmen müssen aber auf jeden Fall tierschutzkonform sein. Sie könnten et-



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

wa versuchen, die Katze auf unschädliche Art vom eigenen Garten fernzuhalten, etwa mit stark duftenden Pflanzen (wie beispielsweise Lavendel) oder ausgestreutem Kaffeesatz. Möglicherweise reicht es auch schon, wenn Sie die Katze mit Wasser bespritzen, damit sich diese aus dem Staub macht. Strafbar wäre es hingegen natürlich, Giftköder auszulegen, das Tier mit Steinen zu bewerfen oder Ähnliches. Grösste Vorsicht ist auch im Umgang mit so genannten Katzenschreckgeräten geboten. Auch wenn man diese im Handel ohne Weiteres erwerben kann, sind sie oftmals nicht so tierfreundlich, wie es die Werbung verspricht.



Nicht alle freuen sich über einen Besuch der Nachbarskatze

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich

Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Im Clinch mit dem Nachbarn

Tiere sind häufig Ursache für Nachbarstreitigkeiten. Wer Tiere hält, hat natürlich auf seine Mitmenschen Rücksicht zu nehmen. Nachbarn müssen allerdings auch ein gewisses Mass an Toleranz aufbringen.

■ Gieri Bolliger, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Immer wieder kommt es wegen Tieren zu Konflikten zwischen Nachbarn. Zu denken ist dabei etwa an dauerndes Hundegebell oder unangenehme Gerüche, die von Tieren ausgehen können. Komplett vermeiden lassen sich solche störenden Immissionen oftmals nicht. Zu fragen bleibt daher, wo die Grenze zwischen zumutbaren und unzumutbaren Störungen liegt. Verboten ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie übermässig ist. Die Übermässigkeit wird dabei nicht aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen ermittelt, sondern mit der Frage, was ein Durchschnittsmensch in einer gleichen Situation empfindet. Eine Rolle spielt auch, was am betreffenden Ort tatsächlich üblich ist (sog. sogenannter Ortsgebrauch), und ob die Tiere in städtischen oder ländlichen Verhältnissen gehalten werden. So kann beispielsweise auf dem Land erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier als unzumutbar gilt.

Mit Freundlichkeit mehr erreichen

Wer sich gegen übermässige Tierimmissionen wie Lärm, Dreck oder unangenehme Gerüche wehren will, hat verschiedene juristische Möglichkeiten. Bevor jedoch der

Rechtsweg beschritten wird, sollte immer zuerst versucht werden, mit dem Halter der Tiere eine einvernehmliche Lösung zu finden. Oft reicht es schon, freundlich auf die Störung hinzuweisen, um den Nachbarn dazu zu bewegen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Durch eine gerichtliche Auseinandersetzung kann dem Problem zwar begegnet werden, doch sind die nachbarschaftlichen Beziehungen dann wohl auf lange Zeit belastet und weitere Streitereien oft vorprogrammiert.

Vermieter aufsuchen

Haben beide Parteien denselben Vermieter, kann auch dieser um die Beseitigung der Störung ersucht werden. Der Vermieter muss dafür sorgen, dass allen Mietern die vertragliche Nutzung ihrer Wohnung uneingeschränkt möglich ist. Er hat daher die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, wenn Nachbarn durch das Tier eines Anwohners in unzumutbarer Weise belästigt werden. Durch Tiere gestörte Mieter können übrigens eine angemessene Mietreduktion für die Zeitspanne verlangen, in denen ihnen der vertragsgemässe Gebrauch der Mietwohnung durch die Tierimmissionen verunmöglicht wurde.

Rechtlicher Weg als letzte Option

Falls den Parteien keine Einigung im Rahmen eines vernünftigen Gesprächs oder mittels Vermieter gelingt, hat der Nachbar oftmals keine andere Möglichkeit, als sich auf rechtlichem Wege gegen die Belästigung zur Wehr zu setzen. Vor Gericht kann er die Beseitigung bereits entstandener und den Schutz vor weiterer oder drohender Beeinträchtigung sowie Schadenersatz verlangen. Die Klage ist bei der ersten Instanz für Zivilstreitigkeiten (im Kanton Graubünden ist dies der Kreispräsident) am Wohnort des beklagten Tierhalters einzureichen. Je nach Tierart kann etwa auch gefordert werden, dass die Maximalzahl der Tiere gerichtlich festgelegt wird.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org.



Kaum zu glauben, dass diese niedlichen Tiere einen so starken Geruch entfalten können.